



Clinical Pastoral Training
Praxisorientierte Seelsorgeausbildung
Gemeinde und Institutionen

Reglement 2

PASTORALPSYCHOLOGISCHE AUSBILDUNG IN SUPERVISION UND KURSLEITUNG CPT

**ZULASSUNGSVERFAHREN
ANERKENNUNGSVERFAHREN
LERNZIELE**

AUSGABE 2018

Inhalt

. 1 Trägerschaft	3
. 2 Voraussetzungen für die Zulassung.....	4
. 3 Zulassungsverfahren	4
. 4 Ausbildungsweg	6
. 5 Zwischengespräche.....	8
. 6 Anerkennungsverfahren	9
. 7 Lernziele	11
. 8 Ethik	13
. 9 Kosten.....	14
. 10 Adressen	14

Verwendete Abkürzungen

AR	Ausbildungsrat
AWS	Aus- und Weiterbildung in Seelsorge AWS, Theologische Fakultät Bern in Kooperation mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Theologischen Hochschule Chur
CPT	Clinical Pastoral Training
KL	Kursleiter*in
KSA	Klinische Seelsorgeausbildung in Deutschland
SV	Supervisor*in
THC	Theologische Hochschule Chur

1 Trägerschaft

Clinical Pastoral Training (CPT) wird in der Schweiz seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts praktiziert und hat sich 2007 zu einem ökumenischen Verein formiert mit dem Zweck der Aus- und Weiterbildung von Seelsorger*innen und Pastoralpsycholog*innen nach dem Internationalen Modell der Clinical Pastoral Education (CPE) und zur Förderung der wissenschaftlichen, seelsorglichen und pastoralpsychologischen Arbeit in der deutsch-sprachigen Schweiz.

Seit dem Aufkommen weiterer Ausbildungsgänge in Seelsorge besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verein CPT und der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge AWS, Theologische Fakultät der Universität Bern in Kooperation mit den Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Theologischen Hochschule Chur.

Die Pastoralpsychologische Ausbildung in Supervision und Kursleitung CPT dient dem Verein CPT zur Nachwuchsförderung und hat die Anerkennung als Supervisor*in und Kursleiter*in CPT zum Ziel.

Der Verein CPT wählt einen Ausbildungsrat (AR), der die Verantwortung für die Ausbildung trägt. Er entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung, den Ausbildungsweg und erteilt die Anerkennung zur Supervisor*in und Kursleiter*in CPT.

Der AR umfasst fünf Mitglieder. Es soll mindestens je ein Mitglied der reformierten und der römisch-katholischen Kirche angehören. Ein weiteres Mitglied soll aus Deutschland (KSA) sein. Für spezielle Situationen kann der AR weitere Fachkräfte beiziehen.

Finanziell wird die Ausbildung über das Budget der AWS von den deutschschweizerischen Kirchen getragen. Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der AWS und dem Verein CPT geregelt.

Als Auskunftsstelle steht Bewerber*innen und Interessierten der/die Geschäftsführer*in des AR zur Verfügung.

Alle Adressen und weitere Reglemente sind auf der Webseite zu finden:
www.cpt-seelsorge.ch

2 Voraussetzungen für die Zulassung

- 2.1 Die Ausbildung in Supervision / Kursleitung CPT ist nur nach mehrjähriger Praxis in der Seelsorge möglich.
- 2.2 Wer sich in Supervision / Kursleitung CPT qualifizieren will, muss mindestens drei „Lange Kurse CPT“ absolviert haben:
 - Bei mindestens zwei verschiedenen Leitungsteams
 - wenn möglich ein Kurs en bloc
 - Zwei Kurse in der Schweiz
- 2.3 Einer der drei „Langen Kurse CPT“ kann im Ausland besucht werden (KSA-Kurs in Deutschland oder andere in der CPE-Tradition stehende Kurse).
- 2.4 In begründeten Einzelfällen können andere Ausbildungswege als Äquivalent für einen der drei „Langen Kurse CPT“ anerkannt werden. Ausnahmen erfordern eine Bewilligung durch den AR. Diese kann mit einem begründeten Gesuch beantragt werden.

3 Zulassungsverfahren

Wer sich für ein Zulassungsgespräch anmelden möchte, nimmt Kontakt mit der Geschäftsführung des AR auf. Die Geschäftsführung informiert über das weitere Vorgehen.

Die für das Zulassungsgespräch erforderlichen Unterlagen bestehen aus:

- 3.1 Anmeldeformular (erhältlich bei der Geschäftsführung des AR)
- 3.2 Tabellarische Übersicht mit den Angaben zur Biographie und zur gesamten Ausbildung und Berufspraxis
- 3.3 Eine Darstellung (20-25 Seiten zu je 3000 Zeichen ohne Leerschläge) zu folgenden Fragen:
 - Wie sehe ich meine persönliche Entwicklung? (Lebenslauf, wichtige Begegnungen, prägende Erfahrungen, Glaubensweg)
 - Wie sehe ich meine Entwicklung als Seelsorger*in?

- Wo sehe ich meine Stärken und wo will ich an mir weiterarbeiten?
- Wie verstehe ich Seelsorge? Was habe ich von anderen Ansätzen gelernt und was ist mein besonderes Seelsorge-Verständnis?
- Was ist meine Motivation, mich für diese Ausbildung in Supervision/ Kursleitung CPT zu bewerben?

3.4 Aus den drei „Langen Kursen CPT“:

- Schlussberichte
- Supervisionsberichte der Kursleitenden
- Die anonymisierten Feedbacks der anderen Kursteilnehmenden
- Die anonymisierten Feedbacks an die anderen Kursteilnehmenden
- Empfehlungsschreiben eines Kursleitenden aus dem zweiten oder dritten Kurs (bei dem auch die Einzelsupervision innerhalb des Kurses wahrgenommen worden ist) mit einer begründeten Einschätzung der fachlichen Eignung und des persönlichen Entwicklungspotentials der Bewerberin / des Bewerbers.

3.5 Einzelsupervision

Nachweis über die supervisorische Begleitung der eigenen Seelsorgepraxis (15 Stunden Einzelsupervision bei einem/einer Supervisor*in CPT mit pastoraltheologischem Hintergrund in den letzten beiden Jahren vor dem Zulassungsgespräch).

Zur Einladung und zum Gespräch

Der/die Bewerber*in kann von der Geschäftsführung die Unterlagen auf die formale Vollständigkeit hin vorprüfen lassen.

Die/der Bewerber*in schickt ihre/seine Unterlagen bis spätestens einen Monat vor dem Zulassungsgespräch an alle Mitglieder vom AR.

In der darauf folgenden Einladung gibt die Geschäftsführung die Namen der AR-Mitglieder mit ihren Funktionen beim Gespräch bekannt. Es müssen mindestens 4 Mitglieder vom AR beim Zulassungsgespräch anwesend sein.

Zur Entscheidung über die Zulassung

Dem AR stehen folgende Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zulassung
- Nicht-Zulassung

Die Beurteilung zur Eignung basiert auf den eingereichten Unterlagen und auf dem Eindruck aus der direkten Begegnung im Zulassungsgespräch.

Die Geschäftsführung teilt dem/der Bewerber*in spätestens am folgenden Tag die Entscheidung mit.

Ein schriftlicher Bericht über das Gespräch und die Entscheidungsgründe folgen innerhalb eines Monats.

Gegen den Entscheid vom AR kann innerhalb eines Monats nach Eintreffen des schriftlichen Berichtes rekuriert werden. Die Angaben zur Rekursinstanz sind zu finden unter: www.cpt-seelsorge.ch

Über den Umgang mit den eingereichten Akten und mit anderen Informationen gibt das Kapitel „Ethik“ Auskunft.

Nach erfolgter Zulassung teilt die Geschäftsführung des AR den Namen der betroffenen Person der AWS und der THC mit.

4 Ausbildungsweg

4.1 Kontaktperson

- Der AR bezeichnet aus seiner Mitte eine Kontaktperson für alle Fragen zum Ausbildungsweg und zur Anerkennung.
(des Weiteren s. Reglement 3 „Kontaktperson und Kontaktgespräch“)

4.2 Lehrsupervision

- Die/der Auszubildende nimmt eine monatliche Supervision für die unter 4.3 aufgeführten Elemente der Ausbildung und für die eigene seelsorgliche Praxis in Anspruch.
- Einzelsupervision im Umfang von mindestens 35 Stunden nach der Zulassung muss ausgewiesen werden.

- Die Einzelsupervision erfolgt während mindestens der Hälfte des Ausbildungsweges bei einer Supervisor*in CPT. Die übrige Einzelsupervision wird in freier Wahl und nach Absprache mit der Kontaktperson bei einer oder einem anerkannten Supervisor*in gemacht.

4.3 Ausbildung in Supervision und Kursleitung CPT

4.3.1 Praktische Berufstätigkeit im Bereich von Einzel- und Gruppenseelsorge

SV/KL i. A. sind in einem kirchlich-seelsorglichen Beruf verankert. Sie arbeiten in der gemeindlichen Pastoral und/ oder mit einem seelsorglichen Auftrag in einer Institution (Klinik, Spital, Heim).

4.3.2 Einführung in Supervision und Kursleitung

Diese Einführung umfasst mindestens 14 Wochen und beinhaltet folgende Elemente:

- 12 Wochen (Block I-IV) der KSA-Ausbildung in Supervision.
- 2 Wochen Kursleitungstraining bei KSA.

Das gesamte Ausbildungscurriculum ist fortlaufend mit der Kontaktperson abzusprechen. Abweichungen vom oben erwähnten Programm bedürfen der Bewilligung durch den AR.

Anstelle des KSA-Weges kann der Masterstudiengang Supervision an der Evangelischen Hochschule Freiburg (D), Schwerpunkt Pastoralpsychologie, absolviert werden. Zusätzlich muss das 2-wöchige Kursleitungstraining bei KSA in Deutschland absolviert werden.

4.3.3 Kursleitungen

Leitung bei zwei „Wochenkursen CPT“ (Modul A1) unter Begleitung einer/s anerkannten Supervisor*in/Kursleiter*in CPT. Ein Wochenkurs kann erst nach dem Besuch von Block I+II der KSA-Ausbildung oder nach der Hälfte der Ausbildung in Freiburg geleitet werden.

Leitung bei zwei „Langen Kursen CPT“ (Modul A2) unter Begleitung zweier verschiedener anerkannter Supervisor*innen/Kursleiter*innen CPT. Einer der „Langen Kurse CPT“ sollte nach Möglichkeit ein Blockkurs sein. Der erste Lange Kurs kann erst nach dem Besuch von Block III der KSA-Ausbildung oder dem Abschluss der Ausbildung in Freiburg geleitet werden. Zwischen den beiden Langen Kursen ist das Kursleitungstraining zu absolvieren.

4.3.4 Supervisionspraxis

Erteilen von mindestens 30 Stunden selbständiger Einzel- oder Gruppensupervision ausserhalb der Kursarbeit, dabei zwei längere Prozesse von mehr als sieben Stunden Einzelsupervision.

4.4.5 Theoretisches Wissen

Aneignung von theoretischem Wissen durch Studium von Literatur in den Bereichen Pastoraltheologie, Psychologie, Gruppendynamik und Spiritualität.

5 Zwischengespräche

Die/der Auszubildende hat die Möglichkeit, offene Fragen bezüglich der Ausbildung mit dem AR in einem Zwischengespräch zu besprechen.

In diesem Fall werden die Kosten von dem/der Auszubildenden getragen.

Der AR hat die Möglichkeit, anstehende Fragen mit Auszubildenden in einem Zwischengespräch zu klären.

In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten der AWS.

Der AR kann im Rahmen des Zwischengesprächs Auflagen machen. Diese werden der/dem Auszubildenden innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt. Erfüllt der/die Auszubildende die Auflagen und damit auch die Lernziele (vgl. Punkt 7) nicht, kann der AR den/die Auszubildende/n von der weiteren Ausbildung ausschliessen.

Gegen den Entscheid vom AR kann innerhalb eines Monats nach Eintreffen des schriftlichen Berichtes rekurriert werden. Die Angaben zur Rekursinstanz sind zu finden unter: www.cpt-seelsorge.ch

Der Termin für ein Zwischengespräch ist zwischen der Geschäftsführung des AR und der/dem Auszubildenden abzusprechen und den Mitgliedern vom AR einen Monat im Voraus mitzuteilen.

6 Anerkennungsverfahren

Wer sich für das Anerkennungsgespräch anmelden möchte, nimmt Kontakt mit der Geschäftsführung des AR auf. Die Geschäftsführung informiert über das weitere Vorgehen.

Die für das Anerkennungsgespräch erforderlichen Unterlagen bestehen aus:

- 6.1 Anmeldeformular (erhältlich bei der Geschäftsführung des AR)
- 6.2 Tabellarische Übersicht mit den Angaben zur Biographie und zur gesamten Ausbildung und Berufspraxis inklusive der seit dem Zulassungsgespräch besuchten und geleiteten Kurse und Supervisionen.
- 6.3 Ausführlicher Lebenslauf (8 - 10 Seiten)
- 6.4 Bericht über den Ausbildungsweg zur / zum Supervisor*in / Kursleiter*in CPT (15 – 20 Seiten). Darin beschrieben wird:
 - Lernerfahrung aus den besuchten Ausbildungskursen
 - Lernerfahrung aus den erteilten Supervisionen
 - Lernerfahrung aus der Leitung der Kurse. Ein Langer Kurs ist dabei ausführlich zu beschreiben
- 6.5 Arbeit über das eigene Verständnis von Supervision und Kursleitung (20 – 25 Seiten)

Persönliche Beschreibung der Grundfragen von Kursleitung und Supervision in theologischer, pastoralpsychologischer, methodischer und konzeptioneller Hinsicht unter Einbezug der Auseinandersetzung mit der Fachliteratur. Darin enthalten finden sich Antworten auf folgende Fragen:

 - Wer bin ich als Supervisor*in und als Kursleitende*r?
 - Was will ich als Supervisor*in und als Kursleitende*r?
 - Was kann ich und was kann ich (noch) nicht als Supervisor*in und Kursleitende*r?
 - Welches ist mein persönlicher Stil als Supervisor*in und als

Kursleitende*r?

- Welche Aufgaben und welche Grenzen sehe ich in Supervision und Kursarbeit?

6.6 Berichte in Kopie (anonymisiert)

6.6.1 Aus allen Ausbildungskursen: Eigene Kursberichte, Berichte der Leitung, Feedbacks der anderen Kursteilnehmenden

6.6.2 Aus allen geleiteten Kursen: eigene Kursberichte, Begleitberichte der anerkannten Kursleiter*innen

6.6.3 Eine ausdrückliche Empfehlung zur Anerkennung als Supervisor*in/ Kursleiter*in einer/eines der Verfasser*innen der Begleitberichte.

6.6.4 Aus den „Langen Kursen CPT“ drei Ihrer Supervisionsberichte an Teilnehmende

6.6.5 Die Kursberichte dieser drei Teilnehmenden sowie deren Feedbacks an Sie

6.6.6 Von einem langen Kurs wird detailliert der Kursprozess beschrieben.

6.7 Bericht der Lehrsupervisorin/des Lehrsupervisors mit Empfehlung und Begründung.

Zur Einladung und zum Gespräch

Der/die Auszubildende kann von der Geschäftsführung die Unterlagen auf die formale Vollständigkeit hin vorprüfen lassen. Dazu ist eine rechtzeitige Absprache nötig.

Die/der Auszubildende ist für die Zustellung ihrer/seiner kopierten Unterlagen an alle Mitglieder vom AR selber besorgt. Die Unterlagen müssen spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Gesprächstermin bei den Mitgliedern vom AR eingetroffen sein.

In der darauf folgenden Einladung gibt die Geschäftsführung die Namen der AR-Mitglieder mit ihren Funktionen beim Gespräch bekannt. Es müssen mindestens 4 Mitglieder vom AR beim Anerkennungsgespräch anwesend sein.

Zur Entscheidung über die Anerkennung

Die Beurteilung zur Eignung basiert auf den eingereichten Unterlagen und auf der direkten Begegnung im Anerkennungsgespräch. Kriterien sind die als Lernziele formulierten persönlichen und fachlichen Befähigungen.

Der Entscheid vom AR wird der/dem Auszubildenden durch die Geschäftsführung spätestens am folgenden Tag mitgeteilt.

Der/dem Auszubildenden wird innerhalb eines Monats ein schriftlicher Bericht über das Gespräch und die Entscheidungsgründe zugestellt.

Gegen den Entscheid des AR kann innerhalb eines Monats nach Eintreffen des schriftlichen Berichtes rekuriert werden. Die Angaben zur Rekursinstanz sind zu finden unter: www.cpt-seelsorge.ch

Die Anerkennung wird in einem Zertifikat festgehalten.

Über den Umgang mit den eingereichten Akten und mit anderen Informationen gibt das Kapitel „Ethik“ Auskunft.

Nach erfolgter Anerkennung teilt die Geschäftsführung des AR den Namen der betroffenen Person der AWS und der THC mit.

7 Lernziele

Ziel der Ausbildung in Supervision und Kursleitung CPT ist die qualifizierte Erteilung von Einzel- und Gruppensupervisionen sowie die Organisation und Leitung von CPT- Kursen.

Der Lernprozess künftiger Supervisor*innen und Kursleiter*innen CPT bezieht sich im Besonderen auf folgende Bereiche:

7.1 Pastorale Identität

Die Supervisor*in/Kursleiter*in hat eine klare seelsorglich-theologische Identität, geistliche Reife und ökumenische Offenheit.

7.2 Kirchliches Engagement

Sie/er arbeitet daran, die heilende Kraft des christlichen Glaubens

im Umgang mit der biblischen und christlichen Tradition sowie den Lebensformen der Kirchen neu zu entdecken und für den heutigen Menschen, für sich selber und unsere Welt lebendig werden zu lassen.

7.3 Selbst- und Fremdwahrnehmung, Einfühlung

Sie/er ist gleichermaßen in der Lage, ihre/seine eigenen Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen, Stärken und Schwächen wie die anderer Menschen differenziert wahrzunehmen und damit in Beziehungen adäquat umzugehen.

7.4 Klares Denken, didaktische Fähigkeit und Teamarbeit

Sie/er ist fähig, Haltungen, Methoden und Lernarrangements im Umgang mit Einzelnen und Gruppen zu entwickeln die den jeweiligen Lern- und Entwicklungsprozess fördern. Sie/er ist teamfähig.

7.5 Wissenschaftliche Reflexion

Sie/er ist sowohl mit theologischen als auch mit human- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen vertraut, kann sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie unter Berücksichtigung theologischer Erkenntnisse und gesellschaftlicher Zusammenhänge auf ihre/seine seelsorgliche Praxis und Arbeit in Supervision und Kursleitung beziehen.

7.6 Methodische Elemente der Durchführung

Sie/er hat die Fähigkeit, mit den Elementen der CPT-Ausbildung (Analyse von Gesprächsaufzeichnungen, Fallbesprechung, Predigtanalyse, Rollenspiel, Selbsterfahrung, Freies Gruppengespräch, Theorieeinheiten sowie Einzelsupervision) qualifiziert zu arbeiten.

Mit weiteren Elementen aus humanwissenschaftlichen Ausbildungen kann sie/er verantwortungsbewusst umgehen.

7.7 Education permanente

Sie/er ist willens und fähig, sich selbst, ihr/sein Denken und Handeln immer neu kritisch durchzudenken und ihren/seinen Lernprozess eigenverantwortlich fortzusetzen. Dazu sucht sie/er auch den Kontakt zu anderen Supervisor*innen/Kursleiter*innen und ist bereit sich im

Verein CPT zu engagieren.

7.8 Berufsethik

Sie/er ist bereit, sich mit den „Berufsethischen Richtlinien der Seelsorgeausbildung CPT“ (Reglement 4) auseinanderzusetzen und sie sich persönlich anzueignen.

Die Anerkennung zur CPT Supervisor*in/Kursleiter*in CPT erfolgt im Anerkennungsgespräch mit dem Ausbildungsrat. Kriterien der Anerkennung sind die oben genannten persönlichen und fachlichen Befähigungen.

8 Ethik

Die Mitglieder vom AR verpflichten sich, die „Berufsethischen Richtlinien der Seelsorgeausbildung CPT“ (Reglement 4) auch für ihren Auftrag im Ausbildungsrat anzuwenden und sich danach zu richten.

Insbesondere halten sie das Berufsgeheimnis ein und unterstellen sich der Schweigepflicht über alles, was sie durch Zulassungs- und Anerkennungsverfahren in mündlicher oder schriftlicher Form erfahren haben.

Ausbildungsrelevante Auskünfte und Informationen der einzelnen Mitglieder an den gesamten AR sind erlaubt, wenn sie in Bezug auf die Zulassung, auf den Stand der Ausbildung oder auf die Anerkennung nötig sind. Dritten gegenüber unterstehen die Mitglieder vom AR der Schweigepflicht.

Die Mitglieder vom AR gestalten eine Entscheidung über die Zulassung, den Stand der Ausbildung und die Anerkennung oder Ablehnung soweit transparent, als es einem berechtigten Informationsbedürfnis entspricht. Im Falle einer Ablehnung wird eine grösstmögliche Sorgfalt beachtet.

Die/der Auszubildende vereinbart mit den Mitgliedern vom AR wie ihre/seine eingereichten Unterlagen Datenschutz gerecht behandelt werden.

Umgang mit den eingereichten Unterlagen

Die Geschäftsführung führt ein Archiv und trägt dafür Verantwortung.

Die der Geschäftsführung eingereichten persönlichkeitsbezogenen

Dokumente und Unterlagen werden während eines Zeitraums von zehn Jahren seit dem letzten Gesprächstermin in diesem Archiv Datenschutz gerecht aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist entsprechend vernichtet.

Davon ausgenommen ist die eingereichte Arbeit zum Supervisionsverständnis (6.5). Bei einer Anerkennung bleibt sie auch nach Ablauf von zehn Jahren im Archiv vom AR aufbewahrt.

Die den weiteren Mitgliedern vom AR zugestellten Unterlagen werden der/dem Auszubildenden zurückgegeben. Im Einverständnis mit der/dem Auszubildenden kann auch etwas anderes vereinbart werden. Die erwähnten „Berufsethischen Richtlinien der Seelsorgeausbildung CPT“ (Reglement 4) können im Internet unter www.cpt-seelsorge.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

9 Kosten

Die/der Auszubildende trägt die Kosten für

- die eigene Lehrsupervision
- die Ausbildungskurse
- die Lohnausfälle, welche durch die Leitung von Kursen entstehen
- die Kosten an das Zulassungs- und Anerkennungsgespräch sowie allfällige Zwischengespräche
- die Erstellung und den Versand der Unterlagen

Ansätze (Stand August 2018)

Kostenbeteiligung für Zulassungsgespräche:	Fr. 800.–
Kostenbeteiligung für Zwischengespräche:	Fr. 400.–
Kostenbeteiligung für Anerkennungsgespräche:	Fr. 1'000.–

10 Adressen

Die aktuellen Adressen der Geschäftsführung und der Mitglieder vom Ausbildungsrat finden Sie auf der Homepage www.cpt-seelsorge.ch